



## Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende  
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 220.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder; Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die anspruchsberechtigte Person überwiegend aufzukommen hat.

Für Kinder, die keinen Wohnsitz in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union haben, wird die Hälfte der Zulagen ausgerichtet.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 167 Stunden pro Monat, hat dieser Anspruch auf die volle Zulage.

Alleinerziehende, unter deren Obhut ein zulagenberechtigtes Kind steht, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn einer regelmässigen Erwerbstätigkeit pro Monat von mindestens 33.4 Stunden nachgegangen wird.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 160 bzw. 33.4 Stunden gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.  
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.  
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
<a href="#">NW</a>	Gesetzessammlung -> Nidwaldner Gesetzessammlung -> Inhalt -> 7 Gesundheit-Umweltschutz -> 76 Fürsorge -> 762 Familienfürsorge -> 762.1 Gesetz über die Familienzulagen	7